

#### HJV-RA-Vors. Frank Markloff

An:

Hessischer Judo-Verband e.V. Otto-Fleck-Str. 4 60528 Frankfurt am Main Fax: 069 / 67733752

Mail: gotta@hessenjudo.de

An:

Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e. V. Herr Siegbert Geuder Stettiner Str. 8 65203 Wiesbaden Fax: 0611 / 6099492

Ronneburg, den 17.12.2011

### In der Sache

Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e.V., Stettiner Str. 8, 65203 Wiesbaden, vertreten durch Frau Alexandra Lenk und Herrn Siegbert Geuder

-Antragssteller-

# gegen

Hessischer Judo-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch den Präsidenten Herr Ralph Gotta und die Vizepräsidenten Herr Andreas Bartsch und Herr Udo Wesemüller

-Antragsgegner-

# wegen:

### Nominierungs- und Kaderkriterien sowie Nominierung

traten die Parteien, im Einzelnen

für den Antragssteller: Siegbert Geuder

für den Antragsgegner: Roland Denkewitz und Udo Wesemüller

um ca. 20:40 Uhr zum Zwecke einer gütlichen Einigung vor dem Rechtsausschuss, für diesen: Frank Markloff, Ervin Susnik, Albrecht Melzer und Marcel Frost, zusammen.

- 1. Marcel Frost gibt bekannt, dass er als befangen zu gelten habe und wird von dem Verfahren ausgeschlossen.
- 2. Der verbleibende Rechtsausschuss erklärt, dass ein Ausschlussgrund gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe a) der Rechtsordnung bei Frank Markloff nicht vorliege, weil Ralph Gotta zwar auch Mitglied der HTG Bad Homburg e.V. sei, dieser aber im vorliegenden Fall in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter und Teil eines Organs des Antragsgegners –wenn überhaupt– nur mittelbar verfahrensbeteiligt sei. Für die Besorgnis der Befangenheit fehle es an einer Motiv- und Sachlage, die eine Besorgnis ausreichend begründen könne. Frank Markloff sei einfaches Mitglied der HTG-Judo-Abteilung ohne weitere Funktion und stehe auch sonst in keiner



Abhängigkeit von oder in einem besonderen Näheverhältnis zu Ralph Gotta, der Präsident des Gesamtvereins HTG ist.

3. In Kenntnis dessen und ohne Widerspruch wird die Sach- und Rechtslage erörtert. Daraufhin erkennt der Antragsgegner unwiderruflich den Antrag des Antragsstellers vom 26.11.2011 an:

Es wird festgestellt, dass weder das Präsidium noch der Vorstand des HJV berechtigt sind, Nominierungs- und Kaderkriterien durch Beschluss des Präsidiums oder des Vorstands wirksam zu erlassen und diese zu veröffentlichen, solange die Sportordnung des HJV in ihrer Fassung vom 27.06.2010 Bestand hat und diesbzgl. nicht geändert wurde.

Es wird die Unwirksamkeit der am 14.11.2011 unter www.hessenjudo.de veröffentlichen "Nominierungs- und Kaderkriterien des HJV" festgestellt soweit diese in Widerspruch zu Satzung und gültiger Sportordnung des HJV stehen.

Es wird festgestellt, dass weder das Präsidium des HJV noch die Landestrainer berechtigt sind, ohne Wissen und Zustimmung der zuständigen Sportwarte Athleten zu HJV-Maßnahmen zu nominieren.

Kosten sind keine entstanden. Der geleistete Vorschuss wird zurückgezahlt.

Vorgelesen und genehmigt.

Für den Rechtsausschuss

Frank Markloff Ervin Susnik Albre/cht Melzer